

180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (50 der Beilagen):
Protokolle 1983 über die weitere Verlängerung
des Übereinkommens betreffend Weizenhandel
1971 und des Übereinkommens betreffend
Nahrungsmittelhilfe 1980, die das Internationale
Weizenübereinkommen 1971 bilden**

Das Internationale Weizenübereinkommen 1971, das einerseits das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971, andererseits das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 enthält, die durch eine gemeinsame Präambel verbunden sind, ist am 30. Juni 1983 abgelaufen und soll durch die Protokolle 1983 um drei weitere Jahre bis zum 30. Juni 1986 verlängert werden.

Österreich gehört dem Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1980 (BGBl. Nr. 421/1980) an, welches das Übereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe 1971 ersetzt hat und durch das Protokoll 1981 erstmals verlängert worden ist. Die neuerliche Verlängerung bildet den Gegenstand einer gesonderten Regierungsvorlage (45 der Beilagen).

Österreich gehört dem Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 (BGBl. Nr. 341/1972) an. Das Übereinkommen betreffend Weizenhandel 1971 soll die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der weltweiten Weizenprobleme fördern, die Ausweitung des internationalen Handels mit Weizen und Weizenmehl fördern und einen möglichst freien Handelsverkehr sichern und soweit wie möglich zur Stabilität des internationalen Weizenmarktes beitragen.

Das vorwiegend auf administrative Bestimmungen beschränkte Übereinkommen enthält keine

Preisvorschriften und auch keine Bestimmungen über materielle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Es bildet jedoch die Grundlage für Verhandlungen über ein Vertragsinstrument, das auch Bestimmungen über Preise sowie über Rechte und Pflichten der Mitglieder enthalten soll.

Das Protokoll 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1983 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages: Protokoll 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt Präambel zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll 1983 über die weitere Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel 1971 samt Präambel (50 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1983 12 06

Heidelore Wörndl
Berichterstatter

Dr. Heindl
Obmannstellvertreter